

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 45/2025



Veröffentlicht am: 16.05.2025

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Performance Analysis of Sport der Fakultät Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 06.05.2025.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Performance Analysis of Sport der Fakultät Humanwissenschaften

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Performance Analysis of Sport der Fakultät Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.12.2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2016 vom 14.01.2016), die zuletzt durch Art. 1 der Satzung vom 24.05.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 25/2019 vom 13.06.2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Modul Masterarbeit, Anmeldung zur Masterarbeit“

2. Zu § 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das Bachelorstudium abzuschließen. Voraussetzung für die

vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 140 CP bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, mindestens 170 CPs bei einem siebensemestrigen Bachelorabschluss bzw. 200 CPs bei einem anvisierten achtsemestrigen Bachelorabschluss nachgewiesen werden und die vorliegenden Prüfungsleistungen einen Studienabschluss erwarten lassen. Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.“

3. Zu § 12 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende

Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Zu § 21 Anmeldung zur Masterarbeit

Der § 21 wird aufgrund der Dopplung des Absatzes 1 redaktionell bereinigt und wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Modul Masterarbeit, Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema bzw. der Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte absolviert hat.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.

(4) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.“

5. Zu § 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit zwanzig Wochen beträgt, beginnt mit der der Ausgabe des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person, die am Bereich Sportwissenschaft der Fakultät für Humanwissenschaften lehrt, ausgegeben und betreut. Die betreuende Person muss promoviert sein. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.

(3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit max. drei Studierenden angefertigt werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(4) In folgenden Fällen kann die Bearbeitungszeit um jeweils max. vier Wochen (zusammen max. acht Wochen) verlängert werden:

- a) bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines nachweislichen Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat,
- b) im nachgewiesenen Krankheitsfall. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Krankheit verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Jede Verlängerung der Abgabefrist bedarf eines Antrags und ist durch die studierende Person zu begründen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist im Fall gemäß Abs. 4a) ausgeschlossen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden – vorbehaltlich weitergehender allgemeiner Regelung auf Ebene der Fakultät – schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und dass die eingereichten Versionen (digital/gebunden) identisch sind, sowie, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen. Die Anzahl der Exemplare, die Form der Arbeit sowie weitere Abgabemodalitäten sind vom Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Mit Einreichung der Arbeit, spätestens aber fünf Werktage nach Einreichung der Arbeit, ist die Selbständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt vorzulegen. Fehlt die Selbständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist von fünf Werktagen nicht erbracht, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 12 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 zu begutachten und zu bewerten. Als erste Gutachterin oder erster Gutachter soll die Person bestellt werden, die die Arbeit betreut hat. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 18 abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdissens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch einen der beiden bestellten Prüfenden bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

(9) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe erfolgen.

(10) Für die erfolgreiche bestandene Masterarbeit und das Kolloquium werden 20 CP vergeben. Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich abweichend von § 18 zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.“

6. Zu § 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Masterarbeit gebildet.“

7. Zu § 27 Urkunde

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urkunde wird von dem Dekan/ der Dekanin oder dessen/deren Vertretung an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unterschrieben. Die Urkunde enthält die Logos der Partneruniversitäten.“

8. Zur Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Der Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt ersetzt.

Study Plan M.Sc. Performance Analysis of Sport											
Nr.	Compulsory modules	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Sum	
		Course/Semester hours per week (SHW)	ECTS	Course/Semester hours per week (SHW)	ECTS	Course/Semester hours per week (SHW)	ECTS	Course/Semester hours per week (SHW)	ECTS	SHW	ECTS/ Type of Exam
1.	Motor Control and Motion Analysis	Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	9							4	Scientific presentation (group work)
2.	Psychological Sports Coaching	Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	9							4	Scientific report (group work)
3.	Research Methodology & Scientific Writing	Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	12							4	Scientific report (individual work)
	Sum SHW/ECTS									12	30
4.	The Sport Scientist			Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	9					4	Scientific presentation
5.	Field & Laboratory Technology			Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	9					4	Scientific report (group work)
6.	Applied Performance Analysis			Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	12					4	Scientific report (individual work)
	Sum SHW/ECTS									24	30
7.	Injury Prevention & Mechanical Load					Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	9			4	Scientific presentation
8.	Applied Research Methodology					Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	9			4	Scientific report (group work)
9.	Biomechanical Analysis of Sport Technique					Lecture / 2 SHW Seminar / 2 SHW	12			4	Scientific report (individual work)
	Sum SHW/ECTS									36	30
10.	Scientific Applied Work Placement/ Internship							12 weeks 40 hours per week	10		Scientific Report
11.	Master Thesis							Seminar / 2 SHW	20	2	Mater Thesis/ (Thesis) Colloquium
											30
										38	120

9. Zur Anlage 2 Classification of Examinations

Die Anlage 2 wird wie folgt ersetzt.

2.) Classification of Examinations

The grades are given by the examiner. For the evaluation of the examinations, the following grades have to be used.

German Grade	Portuguese Grade	Lithuanian Grade	Qualitative
1.0	19–20	10	Excellent
1.3	18	9	Very Good
1.7	17	8	Good
2.0	16		
2.3	15		
2.7	14	7	Satisfactory
3.0	13	6	
3.3			
3.7	11–12	5	Pass/Weak
4.0	10		
<4.3	<9.9	<4.9	Fail

Anmerkung: In Litauen gibt es keine weiteren Abstufungen der Noten (z.B. 9,5; 8,5, 7,5; 6,5). Erhält ein OVGU-Studierender in Litauen eine 8, so wird diese Zugunsten für den Studierenden transferiert (1.7). Alle Noten die sich also durch fehlende Abstufungen nicht zuordnen lassen, werden zugunsten des Studierenden transferiert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 02.04.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.04.2025.

Magdeburg, 06.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg